

Stellungnahme des Kreises Coesfeld zu den erhobenen Vorwürfen des Netzwerks Kirchenasyl Münster

Die im Offenen Brief des Netzwerks Kirchenasyl Münster vorgetragene Kritik am Einsatz der beteiligten Kräfte der Zentralen Ausländerbehörde am 02. Juli 2019 weist der Kreis Coesfeld mit Nachdruck zurück. Der dort geschilderte Sachverhalt weicht in einigen wesentlichen Punkten von dem ab, was die beteiligten Kreisbeschäftigten vor Ort erlebt und im Nachgang berichtet haben.

Zur Einordnung: Im konkreten Fall ging es um die Rückführung einer Familie in einen anderen EU-Mitgliedsstaat – im Rahmen der Dublin-III-Verordnung. Die Reisefähigkeit des Vaters, der ein medizinisches Attest vorgelegt hatte, wurde zuvor amtsärztlich festgestellt.

Es ist zutreffend, dass aus der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) Münster (wie aus allen ZUEn im Land NRW) regelmäßig Rückführungen, vor allem Rücküberstellungen nach der Dublin-III-Verordnung erfolgen. Naturgemäß befinden sich in einer ZUE überwiegend Personen ohne Bleiberechtperspektive, da in Absprache mit den Kommunen Menschen mit einer geringen Bleibeperspektive nach Möglichkeit in der Landeseinrichtung verbleiben sollten. Sobald ein Bleiberecht perspektivisch möglich ist, erfolgt, insbesondere bei besonders schutzbedürftigen Personen, die Zuweisung in eine Kommune und damit die weitere aufenthaltsrechtliche Betreuung durch eine kommunale Ausländerbehörde.

Im konkreten Fall wurde die ZUE Münster und auch das von der Familie bewohnte Gebäude um 04:30 Uhr betreten; die Bezirksregierung Münster als Betreiberin der Einrichtung ist Inhaberin des Hausrechtes in der ZUE. Das Hausrecht erstreckt sich auch auf die bewohnten Zimmer der Einrichtung. Die BR Münster hat ihr Einverständnis zum Betreten der Räume durch die Mitarbeiter der ZAB erteilt, so dass von einer Missachtung des Richtervorbehaltes keine Rede sein kann.

Die frühmorgendliche Uhrzeit der Maßnahmen hing von den von der Zentralen Flugabschiebung (ZfA) vorgegebenen Abflugzeiten und Meldezeiten am Flughafen ab. Die Flugzeiten wiederum werden maßgeblich von den Überstellungsmodalitäten des jeweiligen Ziellandes beeinflusst. So ist die Rückführung in das konkrete Zielland, ein Mitgliedsstaat der EU, nur bis 16:00 Uhr möglich. Im konkreten Fall (mit einem vorgegebenen Flug via Wien) ergaben sich daher zwangsläufig frühe Rückführungszeiten.

Soweit, unabhängig von dieser konkret in Rede stehenden Maßnahme, bei der keine weiteren Räume der ZUE aufgesucht wurden, rückzuführende Bewohner im Einzelfall zum Zeitpunkt der Rückführung nicht in ihrem zugewiesenen Zimmer angetroffen werden, obwohl sie sich in der ZUE aufhalten müssten, werden durchaus auch benachbarte Räume betreten (aber nicht durchsucht), um die rückzuführenden Personen anzutreffen. Diese Maßnahmen sind durch die Inhaberin des Hausrechtes gedeckt.

Soweit im konkreten Fall behauptet wird, dass die Tür zum Zimmer der Familie durch die Einsatzkräfte so massiv beschädigt wurde, dass das sich im Zimmer befindliche Kind dadurch verletzt wurde, ist die Behauptung falsch. Die Tür zu dem von der Familie bewohnten Raum wurde lediglich auf der Flurseite beschädigt und einen Spalt breit

geöffnet. Auf der dem Zimmer zugewandten Seite waren keine Beschädigungen vorhanden, so dass eine Verletzung des Kindes in diesem Zusammenhang nicht erfolgt sein kann. Das Kind wurde nach Abbruch der Maßnahme notärztlich betreut; aus dem Protokoll des Einsatzes der Feuerwehr Münster (Notarzt) ergeben sich keinerlei Hinweise auf mögliche Verletzungen / Schmerzen des Kindes. Insofern ist auch der Vorwurf, die Tür sei zerstört und aus der Verankerung gerissen worden, nicht zutreffend, zumal die Tür schlussendlich von der Mutter selbst von innen geöffnet wurde, nachdem die Maßnahme abgebrochen wurde.

Ebenso ist die Darstellung, das 12-jährige Kind sei in der ZUE zurückgelassen worden, unzutreffend. Die Mutter hat sich freiwillig in fachärztliche medizinische Behandlung begeben. Die Tochter hat – ebenfalls freiwillig – ihre Mutter in die Klinik begleitet. Damit wurde gerade ein Zurücklassen des minderjährigen Kindes ohne sorgeberechtigte Begleitung in der ZUE vermieden, nachdem die anderen Familienmitglieder nicht in der ZUE auffindbar waren, obwohl sie sich lt. Anwesenheitskontrolle dort aufhalten sollten. Dadurch, dass Mutter und Tochter letztlich zusammenblieben, wurde das Kindeswohl eben nicht gefährdet.

Beschäftigte der ZAB haben die Familie im Vorfeld intensiv über Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr beraten; ein Dolmetscher wurde hinzugezogen. Diese Möglichkeit hat die Familie zuletzt am 12. März 2019 abgelehnt. Bei diesem Beratungsgespräch wurde angekündigt, dass eine Rückführung zeitnah erfolgen werde. Bei Familien mit Kindern ist dann der genaue Abschiebungstermin nach Erlasslage nicht anzukündigen.

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

01-Büro des Landrats

- Pressestelle -

Redaktion: Christoph Hüsing

Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

Telefon: (0 25 41) 18-91 01

E-Mail: pressestelle@kreis-coesfeld.de

Internet: <http://www.kreis-coesfeld.de>